



Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

VERBODEN TOEGANG TOTELIERSAARBRÜCKEN

Herrn

15 228 07

HAUSANSCHRIFT Barbarastraße 1, 50735 Köln-Riehl

POSTANSCHRIFT 50728 Köln

TEL +49(0)22899358-3388 oder +49(0)221 758-3388

FAX +49(0)22899 10358-3335

ANSPRECHPARTNER Frau Neumann

E-MAIL nwr@bva.bund.de

INTERNET www.nationales-waffenregister.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Selbstauskunft vom 18.10.2012

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

IIIA2-NWR06
001

Datum

08.10.2013

Durchführung Nationales Waffenregister Gesetz (NWRG)

Hier: Ihr Antrag vom 18.10.2012 auf Selbstauskunft nach § 19 NWRG

Sehr geehrter Herr

in vorbezeichneter Angelegenheit ergeht folgender

Ablehnungsbescheid:

- 1.) Ihr Antrag vom 18.10.2012 auf Erteilung der Auskunft nach dem § 19 Abs. 1 NWRG i.V.m. § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird abgelehnt.
- 2.) Die Ablehnung Ihres Antrages ist nach § 19 Abs. 7 BDSG gebührenfrei.

Mit Schreiben vom 18.10.2012 (Eingang 22.10.2012) beantragten Sie nach § 19 Abs. 1 NWRG Auskunft über die zu Ihrer Person im Nationalen Waffenregister gespeicherten Daten (Selbstauskunft). Nach einer Zwischennachricht vom 21.02.2013 wurden Sie mit Schreiben vom 23.05.2013 gebeten einen Identitätsnachweis in Form einer amtlich beglaubigten Kopie Ihres Ausweisdokumentes oder Ihrer Unterschrift, beglaubigt durch eine siegelführende Stelle, auf dem beigegeführten Antragsformular einzureichen. Mit Schreiben vom 05.08.2013 wurden Sie an die Vorlage des Identitätsnachweises erinnert.

Am 30.08.2013 erhielt ich Ihr Schreiben vom 27.08.2013 mit einem Abdruck eines bisher hier nicht eingegangenen Schreibens vom 24.06.2013. Auf diese Schreiben wurde Ihnen am 02.09.2013 ausführlich geantwortet und noch einmal dargelegt, warum für die weitere Bearbeitung Ihres Antrages noch der Identitätsnachweis erforderlich ist. Der geforderte Identitätsnachweis wurde bis heute nicht beigebracht.

Das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde (§ 1 Abs. 2 NWRG) erteilt über die zu einer Person gespeicherten Daten Auskunft, wenn die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 und 2 NWRG i.V.m. § 19 Abs. 1 BDSG vorliegen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 4 BDSG bestimmt die Registerbehörde die Form und das Verfahren der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Auskunftersuchen ist schriftlich bei der Registerbehörde unter Angabe der nach § 19 Abs. 2 NWRG erwähnten Informationen zur antragsstellenden Person einzureichen. Darüber hinaus wurde die Ausgestaltung des Verfahrens maßgeblich durch die hohe Sensibilität der Daten im NWR bestimmt, die unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Waffenbehörden gewonnen wurden und redundant an das Nationale Waffenregister zu übermitteln sind. Damit hält das Nationale Waffenregister stets aktuelle Informationen über den Privat-Waffenbesitz aus ganz Deutschland vor, aus dem sich ein hoher Schutzbedarf der personenbezogenen Daten ergibt. Gerade auch im Interesse der Waffenbesitzer dürfen diese schützenswerten, personenbezogenen Daten nicht an Unberechtigte übermittelt werden.

Das Auskunftsrecht steht nur dem Antragsteller als Betroffenen zu und beschränkt sich auf die zu *seiner Person* gespeicherten Daten. An die Überprüfung der Identität des Antragstellers sind daher strenge Anforderungen zu stellen, damit sich die verantwortliche Stelle ausreichend Gewissheit schaffen kann, dass eine Auskunftsberechtigung vorliegt. Das Auskunftsverfahren berücksichtigt diese hohen Anforderungen entsprechend. Zur Identitätsfeststellung ist ein Identitätsnachweis wie z.B. eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres Ausweisdokuments oder Ihre beglaubigte Unterschrift erforderlich. Die im Antrag erforderlichen Angaben nach § 19 Abs. 2 NWRG sind *Identifikationsmerkmale*, mit deren Hilfe die gewünschten Daten innerhalb des Datenbestandes gefunden werden können (Suchmerkmale). Sie dienen aber nicht der Identitätsfeststellung des Antragstellers, da diese Angaben sehr allgemein gehalten sind und auch durch Fremde in Erfahrung gebracht werden können. Die Angaben nach § 19 Abs. 2 NWRG reichen daher zur eindeutigen Identitätsfeststellung nicht aus.

Daher ist der erforderliche Identitätsnachweis zur Feststellung der Auskunftsberechtigung noch nicht erbracht. Ihnen wurde darüber hinaus anheimgestellt, dass Sie die hier nicht benötigten Angaben in der Ausweiskopie schwärzen. Im Gegenzug wurde Ihnen auch zugesichert, dass die beglaubigte Kopie des Ausweisdokumentes nach Auskunftserteilung unverzüglich vom Bundesverwaltungsamt vernichtet wird.

Das nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegte Verfahren trägt sowohl den sicherheits- als auch den datenschutzrechtlichen Bedenken für die Auskunftserteilung an Betroffene Rechnung. Die Forderung zur Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie eines Ausweisdokumentes (Personalausweis/Reisepass) oder die beglaubigte Unterschrift als eindeutiger Identitätsnachweis für die Auskunft der im Nationalen Waffenregister gespeicherten personenbezogenen Daten nach § 19 NWRG ist damit rechtmäßig.

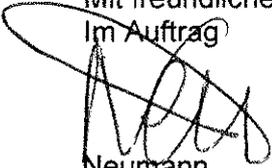
Folglich kann Ihrem Antrag auf Erteilung der Selbstauskunft ohne Vorlage eines Identitätsnachweises nicht nachgekommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesverwaltungsamt, Postanschrift: 50728 Köln, Besuchsanschrift: Barbarastraße 1, Köln (Riehl) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Neumann